



Kurzfassungen der Regelungen zur Teilnahme am Unterricht in den Fächern *Religion* oder *Werte und Normen*

Nachfolgend möchten wir Sie kurz über die geltenden Regelungen für die Teilnahme am Religionsunterricht bzw. am Unterricht Werte und Normen informieren, um Ihnen die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig eine eventuelle Nichtteilnahme am Religionsunterricht gegenüber der Schulleitung zu erklären. Eine Erklärung über die Abmeldung vom Religionsunterricht des eigenen Bekenntnisses fügen Sie bitte gegebenenfalls der Anmeldung Ihres Kindes am Vikilu bei.

1. Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach der Vollendung des 14. Lebensjahres steht dieses Recht den Schülerinnen und Schülern zu, bedarf jedoch der Kenntnisnahme eines Erziehungsberechtigten. Die Nichtteilnahme am Religionsunterricht des eigenen Bekenntnisses ist der Schulleitung **schriftlich** formlos zu erklären.
2. Im **Regelfall** nimmt jede Schülerin/jeder Schüler je nach Konfessionszugehörigkeit am evangelischen oder katholischen Religionsunterricht des eigenen Bekenntnisses teil (§ 124 NSchG).
3. Am Religionsunterricht einer anderen als der eigenen Konfession kann teilnehmen, wer sich **schriftlich** vom Religionsunterricht des eigenen Bekenntnisses abgemeldet hat.
4. Schülerinnen und Schüler, die **nicht** am Religionsunterricht des eigenen Bekenntnisses teilnehmen, sind zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet (§128 NSchG).
5. Zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen sind auch diejenigen Schülerinnen und Schüler verpflichtet, die keiner oder einer anderen Religionsgemeinschaft angehören, sofern sie nicht **freiwillig** am evangelischen oder katholischen Religionsunterricht teilnehmen. Auch in diesem Fall ist eine **schriftliche** formlose Erklärung nötig.